§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militairpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht;
   und zwar für jeden Jahrgang . . . . . 1/2 ℳ.
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . 1 1/2 ℳ.
2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . 1/2 ℳ.
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . 1/2 ℳ.
   jedoch zusammen höchstens . . . . . 2 ℳ.

Die Anzeigenden haben sich über ihre eigene Person durch glaubhafte Documente zu legitimiren und möglichst solche Beweismittel zu erbringen, welche zur Identificirung der zu registrirenden Person beitragen, und zwar je nach den verschiedenen Fällen Geburtsschein, Copulationsschein ꝛc.

Erläuterungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Trau- oder die Geburtsscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen der Geburtsschein der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtsschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbener Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht, c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufscheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzauszuges vorgeschrieben sind. Die hierselbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protocoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen.

Taxe für Ein- resp. Nachtaxirung von Gebäuden zur provinzialständischen Brand-Versicherungs-Anstalt. Nachdem die Gebührentaxe für Ein- und Nachschätzung bei der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundsätze einer Revision unterfogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgestellt. Wenn der ermittelte Versicherungswerth beträgt:

				bis incl.	5000 ℳ.	Gebühr	5 ℳ.
über	5000 ℳ.	„	„	7000	„	„	6 „
„	7000	„	„	12,000	„	„	8 „
„	12,000	„	„	15,000	„	„	10 „
„	15,000	„	„	20,000	„	„	12 „
„	20,000	„	„	25,000	„	„	14 „
„	25,000	„	„	30,000	„	„	16 „
„	30,000	„	„	35,000	„	„	20 „
„	35,000	„	„	40,000	„	„	22 „
„	40,000	„	„	45,000	„	„	24 „
„	45,000	„	„	50,000	„	„	26 „
„	50,000	„	„	55,000	„	„	28 „
„	55,000	„	„	60,000	„	„	30 „
„	60,000	„	„	100,000	„	„	35 „
„	100,000						40 „

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachtaxationen, von dem ermittelten Mehrwerth; 2. bei Um- und Anbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile und 3. bei Ein- und Umtaxationen ganzer Gewese, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesammtwerth des Gewises, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Kiel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt).

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.

Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngerstätten und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maaße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfensterzargen, insoweit dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hafen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquisen müssen an allen Seiten mit der Unterkante mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorspringende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Etwa vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigenthümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Marksteine der Wasserleitung ꝛc., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstücks-Linie auf die Straße hinüberragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden.

§ 20. Die Bebauung der hinter der Baufluchtlinie liegenden Grundstücke mit Gebäuden darf regelmäßig nur bis 3/4 der Grundfläche geschehen. Diese Bestimmung findet auf Hintergebäude keine Anwendung, welche an Stelle früherer Gebäude auf derselben Grundfläche und in nicht größerer Höhe wieder aufgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtcollegien.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Röhrenlegungen, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubniß ertheilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Anfeuchtung in geschlossenen Rinnen nach Innen heruntergebracht oder herunterget agen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 ℳ. und im Unvermögens-falle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ. oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.